

Stadt Werther (Westf.)
Der Wahlleiter

Werther, den 25.09.2025

Amtliche Bekanntmachung

Ersatzbestimmung für Vertreter des Rates der Stadt Werther (Westf.) gem. § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

Herr Veith Lemmen hat gem. § 37 Ziff. 6 Kommunalwahlgesetz aufgrund seiner Annahme der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Werther (Westf.) seinen Sitz im Rat verloren.

Gemäß § 45 KWahlG stelle ich hiermit fest, dass **Herr Georg Hartl**, georghartl@aol.com, 33824 Werther (Westf.) mit Wirkung vom 01. November 2025 aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in den Rat der Stadt Werther (Westf.) nachrückt. Er hat die Annahme der Wahl bereits erklärt.

Gegen diese Entscheidung können gem. § 39 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 6 KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte/r des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, und
- die Aufsichtsbehörde

innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung ab Einspruch erheben, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich gehalten wird.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Werther (Westf.), Mühlenstr. 2, 33824 Werther (Westf.), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift (Zimmer 1.12/ Rathaus) zu erklären.

gez. Guido Neugebauer

Bestätigung

über die ordnungsgemäße Bekanntmachung gem. § 15 Abs. 1 und 2 (Zeitpunkt des Aushanges und der Abnahme der Bekanntmachung) der Hauptsatzung der Stadt Werther (Westf.):

1. ausgehängt am _____ durch _____, Unterschrift: _____
(Name des Bediensteten)
2. abgenommen am _____ durch _____, Unterschrift: _____
(Name des Bediensteten)